



## Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstentfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

# Personengesellschaften

## Was ist und wozu verwendet man eine Personengesellschaft?

Personengesellschaften sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (oHG), Kommanditgesellschaften (KG) und stille Gesellschaften.

Den Gegensatz dazu bilden die Kapitalgesellschaften und die Vereine.

Im Wirtschaftsleben ist die **offene Handelsgesellschaft** die Urform kaufmännischer Zusammenarbeit.

Die **Kommanditgesellschaft** ermöglicht es auch Nichtkaufleuten, sich an einem kaufmännischen Unternehmen bei beschränkter Haftung, aber doch in unternehmerischer Form zu beteiligen. Eine Sonderform ist die **GmbH & Co. KG**, bei der kein Gesellschafter mit seinem persönlichen Vermögen unbegrenzt haftet.

In der **stillen Gesellschaft** kann sich ein Kapitalgeber an einem Handelsgeschäft beteiligen.

Vielfältig ist der Anwendungsbereich der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**. Mit ihr lässt sich das Ehegatten- oder Familienvermögen organisieren, eine nichteheliche Partnerschaft regeln, aber auch eine Arbeitsgemeinschaft oder ein geschlossener Immobilienfonds.

## Wie wählt man die richtige Gesellschaftsform?

Die Auswahl der richtigen Gesellschaftsform erfordert umfassende Beratung in wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht.

Bei der sogenannten Formenwahl stehen meist haftungsrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Vordergrund. Die Beschränkung der eigenen Haftung lässt sich am wirksamsten in der Form der Kapitalgesellschaft erreichen, die aber häufig mit steuerlichen Nachteilen verbunden ist; Kapitalgesellschaften müssen professionell geführt werden und unterliegen vielen oft recht starren Rechtsvorschriften.

Personengesellschaften werden steuerlich in mancher Hinsicht günstiger behandelt, sind im übrigen beweglicher und anpassungsfähiger. Jeder individuelle Fall erfordert eine spezifische und sachkundige Beratung. Die Formenwahl sollte nicht aus einer Überbetonung der steuerlichen Interessen bestimmt werden. Fragen des Zusammenwirkens der



Gesellschafter, der Vertretung nach außen, der Haftung, Krisenbewältigung und Vererbung fordern mindestens die gleiche Beachtung.

### **Wie wird eine Personengesellschaft gegründet?**

Die Gesellschafter schließen einen Gründungsvertrag, der in der Regel keiner Form bedarf.

Gerade der formlose Abschluss eines Gesellschaftsvertrages birgt besondere Gefahren, weil sich die Gesellschafter der weitreichenden Konsequenzen des Vertrages oft nicht bewusst sind.

Erst wenn Streit auftritt, ganz besonders auch im Erbfall, werden Auswirkungen erkannt, die sich bei rechtzeitiger, sachkundiger Beratung vermeiden ließen.

### **Wann muss man zum Notar?**

Der wichtigste Bestandteil der Gesellschaftsgründung, der Gesellschaftsvertrag, kann in der Regel ohne Zuziehung eines Notars abgeschlossen werden. Sind allerdings Grundstücke oder GmbH-Anteile mitbetroffen oder werden mit dem Gesellschaftsvertrag bestimmte erbrechtliche Regelungen verbunden, so kann die notarielle Beurkundung erforderlich sein. Fragen Sie den Notar, wenn nur der geringste Zweifel besteht!

Handelsgesellschaften müssen zum Handelsregister über einen Notar angemeldet werden, desgleichen alle Veränderungen im Gesellschafterbestand, im Firmennamen, in der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter etc.

### **Welche Leistungen erbringt der Notar?**

Der Notar beurkundet nicht nur, er ist auch unabhängiger Berater und Betreuer in allen Bereichen des Personengesellschaftsrechts.

Gesellschaftsverträge bedürfen im besonderen Maße der Ausgewogenheit, der Rücksichtnahme auf die Interessen aller Gesellschafter und der Berücksichtigung langfristiger Aspekte oft über Generationen hinweg. Der Notar betreut und berät alle Gesellschafter überparteilich und unparteiisch.

Deshalb empfiehlt es sich, den Notar mit der Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages auch dann zu beauftragen, wenn eine notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist. Der Notar ist der Spezialist im Vertragswesen.

Er entwirft und formuliert Verträge aller Art, auch und gerade Gesellschaftsverträge für Personengesellschaften. Dabei berücksichtigt er auch das Umfeld des Gesellschaftsverhältnisses, insbesondere Haftungsfragen, ehgüterrechtliche und erbrechtliche Auswirkungen.



Ein weiterer Vorteil ist, dass vom Notar formulierte Gesellschaftsverträge ohne Mehrkosten in die besonders sichere Form der notariellen Urkunde gekleidet werden.

Regelmäßig wird der Notar raten, zu den Verhandlungen über die Gesellschaftsgründung auch den steuerlichen Berater hinzuzuziehen. Beide zusammen garantieren die optimale Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages.

### **Auf welche Gefahren muss man achten?**

Gesellschaftsverträge können gefährlich sein, weil sie weitreichende rechtliche Auswirkungen haben.

Man sollte niemals einer Gesellschaft, gerade einer Personengesellschaft, beitreten, ohne vorher rechtlichen Rat einzuholen. Ganz besonders gefährlich ist der Beitritt zu einer sogenannten Publikums-GmbH & Co. KG, ganz gleich ob es sich um ein gewinnorientiertes Unternehmen, einen Immobilienfonds oder eine Gesellschaft zum Bau eines Golfplatzes handelt. Sie sollten sich in allen diesen Fällen nicht damit begnügen, vom Notar nur die Beglaubigung Ihrer Unterschrift auf den Beitrittsdokumenten zu verlangen. Sprechen Sie den Notar vielmehr auf die Risiken an, bevor Sie eine Unterschrift leisten. Erbitten Sie von ihm Auskunft über die rechtliche Bedeutung des Beitritts zur Gesellschaft und über die damit verbundenen Rechtsfolgen. Der Notar wird Ihnen dafür allerdings eine Gebühr berechnen, die jedoch in keinem Verhältnis zu den möglichen Schäden steht, vor denen Sie der Notar oft schon durch Beifügung eines einzigen Satzes bewahren kann.

### **Was kostet der Notar?**

Der Rat des Notars muss nicht teuer sein. Er ist in der Regel kostengünstiger als Rechtsberatung im Streitfall.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine Familien-Vermögensgesellschaft kostet bei einem Familienvermögen von 250.000,-- EUR etwa 1.250,-- EUR. Der Vertrag über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so kompliziert und umfangreich er auch sein mag, kostet bei einem Komplementär und Gesellschafterbareinlagen von 50.000,-- EUR etwa 400,-- EUR (dazu kommen Kosten für die Anmeldung zum Handelsregister von etwa 250,-- EUR).

Umfassende Betreuung und Beratung ist neben der Beurkundung in diesen Kosten immer eingeschlossen.